

Satzung der Stadt Witten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1997*

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW. S. 124), §§ 51, 161a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV.NW. S. 214) hat der Rat der Stadt Witten am 08.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung der Anlage sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.
- (4) Die Entleerung der Anlage und die Abfuhr der Anlageninhalte erfolgt durch zugelassene Unternehmen. Zugelassen werden durch die Stadt solche Unternehmen, die zuverlässig sind und gewährleisten, daß die Aufgabenerfüllung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt.

Die Unternehmen sind verpflichtet, die Stadt bei der Datenbestandserhebung und -pflege zu unterstützen und die durchgeführten Arbeiten durch Begleitscheinverfahren nachzuweisen.

- (5) Die Behandlung der Anlageninhalte erfolgt durch den Ruhrverband bzw. die Em-schergenossenschaft auf deren Kläranlagen.

§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).

* in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2005 und der Anpassungssatzung vom 15.12.2016

- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Die Stadt bestimmt, welche Grundstücke durch öffentliche Abwasseranlagen erschlossen sind.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
- b) Stoffe, soweit sie nach § 6 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung vom 10.12.2003 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schlammbehandlung in der Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm auf eigenbewirtschaftete Ackerflächen unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen, **naturschutzrechtlichen** und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Stadt durch die zuständige Behörde gem. § 49 Abs. 5 S. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2016 (LWG) von der Entsorgung freigestellt wurde.

§ 5

Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlage durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der jeweils geltenden technischen Norm bzw. nach den Vorgaben der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgrund von Schlammspiegelmessungen regelmäßig durchzuführen. Spätestens nach 5 Betriebsjahren ist eine Entsorgung durchzuführen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung der Anlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der jeweils geltenden technischen Normen rechtzeitig durch Auftragserteilung an eines der zugelassenen Unternehmen zu veranlassen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der technischen Normen und der bau- bzw. wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und der Grundstückseigentümer nicht das Erforderliche veranlaßt, ist die Stadt berechtigt, eine Entsorgung auf Kosten des Grundstückseigentümers zu veranlassen. Auf § 11 dieser Satzung wird hingewiesen.
- (5) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Entgelte

- (1) Die Leistungen der zugelassenen Unternehmen für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages unmittelbar zwischen dem Anlagenbetreiber und dem beauftragten Unternehmen abgewickelt; hierzu gehört auch die Erstattung der Kosten (Gebühren) für die Behandlung der entleerten Abwässer in der Kläranlage.
- (2) Die zu zahlenden Entgelte sind keine öffentlichen Gebühren.

§ 8 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 9

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlage und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Überwachungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Grundstückseigentümer haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der/des Verpflichteten sind zu beachten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 11

Zwangmaßnahmen

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierzu gesetzten angemessenen Frist die Stadt die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils gültigen Fassung anwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers durchführen lassen.

- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beauftragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - f) seiner Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - g) entgegen § 10 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - h) entgegen § 10 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2). Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Stadt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und/oder ggfls. eine strafrechtliche Ahndung einzuleiten
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.1998 in Kraft.